



# Statuten

**Fun Dive Team  
Kappel am Albis**

**Version 1.2**

9. Juli 2002

**Inhaltsübersicht**

Art. 1	Name, Sitz, Form .....	3
Art. 2	Ziele, Zweck und Mittel.....	3
Art. 3	Mitgliedschaft .....	3
Art. 4	Aufnahme.....	4
Art. 5	Austritt und Ausschluss.....	4
Art. 6	Stimmrecht.....	4
Art. 7	Organe.....	4
Art. 8	Die Generalversammlung .....	5
Art. 9	Der Vorstand .....	6
Art. 10	Die Revisoren.....	7
Art. 11	Haftbarkeit und Verantwortung .....	7
Art. 12	Auflösung des Vereins .....	7



**Art. 1 Name, Sitz, Form**

- Art. 1.1 Unter dem Namen "Fun Dive Team" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kappel am Albis, welcher mit dem Scuba-Shop Kappel am Albis zusammenarbeitet.

**Art. 2 Ziele, Zweck und Mittel**

- Art. 2.1 Ziele des Tauchclubs sind:
- Förderung des Tauchsportes und der Kameradschaft
  - den Mitgliedern Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Clubmöglichkeiten anbieten
  - Förderung des umweltgerechten Tauchens
- Art. 2.2 Der Tauchclub setzt sich für den Erhalt und die Pflege der Unterwasserwelt ein.
- Art. 2.3 Der Tauchclub verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2.4 Die finanziellen Mittel des Tauchclubs stammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie Spenden.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

- Art. 3.1 Jede Person die das zehnte Altersjahr vollendet hat, kann Vereinsmitglied werden.
- Art. 3.2 Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der elterlichen Gewalt notwendig.
- Art. 3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Art. 3.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die allgemein gültigen Standards, sowie die Weisungen der Tauchleiter bei Tauchgängen des Clubs zu anerkennen. Die Clubvorgaben sind in den „Richtlinien für Mitglieder des Fun Dive Teams“ geregelt.

**Art. 4 Aufnahme**

Art. 4.1 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft ist mit der Bezahlung des Jahresbeitrages definitiv.

**Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Art. 5.1 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss vollständig entrichtet sein, und es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 5.2 Ein Mitglied kann per sofort aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn:

- gegen die Statuten verstossen wird
- absichtlich oder grobfahrlässig gegen die Clubinteressen verstossen wird
- der Jahresbeitrag 60 Tage nach Ablauf des Zahlungsziels von einem Monat noch immer aussteht.

Art. 5.3 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte eines Mitgliedes.

**Art. 6 Stimmrecht**

Art. 6.1 Alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 6.2 Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 7 Organe**

Art. 7.1 Es bestehen folgende Organe:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Revisoren/Revisorinnen

## Art. 8 Die Generalversammlung

- Art. 8.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Tauchclubs und setzt sich aus der Gesamtheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen.
- Art. 8.2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 (dreissig) Tage vor dem festgesetzten Datum mit Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen. Diesem Schreiben ist eine Traktandenliste beizulegen.
- Art. 8.3 Die ordentliche Generalversammlung findet nach Bedarf statt.
- Art. 8.4 Die ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder dies wünschen.
- Art. 8.5 Das einfache Mehr der Stimmen entscheidet.
- Art. 8.6 Für Statutenänderungen des Vereins braucht es eine 2/3 Mehrheit der Stimmen.
- Art. 8.7 Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- Art. 8.8 Der Präsident leitet die Versammlung.
- Art. 8.9 Traktanden der Generalversammlung:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
  - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers.
  - Abnahme des Revisorenberichtes
  - Dechargeerteilung
  - Wahl der Organe (Vorstand und Revisoren)
  - Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über alle anderen vom Vorstand gemäss Traktandenliste und durch die Mitglieder rechtzeitig eingereichten Anträge.
  - Änderung der Statuten
  - Diverses

**Art. 9 Der Vorstand**

- Art. 9.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- Art. 9.2 Der Vorstand besteht aus 4 Aktivmitgliedern (inkl. Präsident). Die interne Organisation des Vorstandes ist freigestellt, wird aber den Mitgliedern bekanntgegeben.
- Art. 9.3 Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens 3x jährlich).
- Art. 9.4 Der Vorstand entscheidet nach Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Seine Sitzungen sind gültig, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder, der Präsident oder der Vizepräsident eingeschlossen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 9.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
  - Vertretung des Vereins nach aussen.
  - Geschäfte erledigen, die nicht von der Generalversammlung erledigt werden müssen oder können.
  - Alle Schritte unternehmen, um das gute Funktionieren des Vereins zu gewährleisten.
- Art. 9.6 Der Vorstand verpflichtet sich dem Verein gegenüber mittels Kollektivunterschrift zu Zweien.

**Art. 10 Die Revisoren**

- Art. 10.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr 2 (zwei) Revisoren, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.
- Art. 10.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Mitgliederliste und haben jederzeit das Recht, Einblick in die Bücher zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

**Art. 11 Haftbarkeit und Verantwortung**

- Art. 11.1 Das Vereinsvermögen dient einzig und allein den Aktivitäten des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 11.2 Die Versicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder. Sie nehmen an allen Anlässen des Clubs auf eigenes Risiko teil.
- Art. 11.3 Tauchgänge dürfen nur von speziell bezeichneten Mitgliedern (Tauchleiter) geleitet werden. Diese sind verantwortlich, dass alle gültigen Tauch-Standards eingehalten werden und haben zusätzliche Weisungsbefugnis an den von ihnen geleiteten Tauchgängen. Sie besitzen auch eine entsprechende Versicherung für das Leiten von Tauchgängen.

Die Clubvorgaben sind in den ‚Richtlinien für Mitglieder des Fun Dive Teams‘ geregelt.

**Art. 12 Auflösung des Vereins**

- Art. 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange 4 (vier) Mitglieder des Vereins ihre Bereitschaft erklären, die Aktivitäten des Vereins weiterzuführen.
- Art. 12.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Vereinigung der öffentlichen Wohlfahrt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. August 2002 in Kappel am Albis beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar